

Glückseligkeit zu Magdeburg kam — zahlreiche persönliche und schriftliche Beglückwünschungen von Freunden und Gönnern des Jubilars von Magdeburg und von auswärts angeschlossen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Daß von einer allgemeineren Festfeier, einem größeren Festessen u. s. w. abgesehen wurde, ist gewiß sehr im Sinne des Jubilars gewesen.

Je seltener eine derartige funfzigjährige Jubelfeier ist, um so erfreulicher ist es, erwähnen zu können, daß der Jubelreis doch noch jugendlichen, frischen Herzens ist und mit einer für sein Alter höchst seltenen Rüstigkeit seinem blühenden Geschäfte noch in aller Kraft vorsteht. Möge es demselben vom Himmel vergönnt sein, noch lange seiner Familie, seinem ausgebreiteten Geschäfte, der Kunst und Wissenschaft und allen ihm nahe Stehenden erhalten zu bleiben!

Ein ehemaliger Zögling des Jubilars.

Zu dem Rechtsfall in Nr. 147 d. Börsenbl. v. J.

Zweiter Artikel. *)

Die Art und Weise, wie Herr Janke in Nr. 154 d. Bl. an den in Nr. 147 und 148 ausführlich nach dem Goldammer'schen Archive mitgetheilten, von mir zuerst berichteten Rechtsfall einige Bemerkungen knüpft, macht es nöthig, auf den Gegenstand nochmals im Börsenblatte zurückzukommen. Daß Herr Janke, soweit er bei dem Rechtsfalle theilhaftig, sich persönlich rechtfertigt, war, mindestens gesagt, nicht nöthig, weil es sich bei jener Mittheilung doch wirklich nicht um seine Person handelt und nur weil bei dem Abdrucke des Falles im Goldammer'schen Archive er wie Herr Schäfer mit Namen genannt war, diese Namen auch im Börsenblatte mit genannt wurden; sie hätten ebenso gut fortbleiben können. Das Interessante des Rechtsfalles liegt auch wirklich nicht in der Person des Herrn Janke, sondern in den höchst feinen Rechtsfragen, die dabei zur Sprache gekommen, und die sowohl Herrn Goldammer veranlaßten, den Fall in seinem Archive, als mich, ihn im Börsenblatte mitzutheilen. Wer nun überhaupt für Anderes sich mehr interessirt, als für literarische Rechtsentscheidungen, zu deren Würdigung freilich immer eine gewisse Schärfe des Verstandes gehört, für den ist derlei überhaupt nicht; — er verlange aber nicht, daß Andere seinen Geschmack theilen.

Was nun Herrn Janke's Bemerkungen über die Tragkraft des §. 18. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 angeht, so beweist er durch ein Zusammenwerfen von Stickmustern, Dessins, Seifen-Etiquetten und gar Tapeten-Mustern, was deren gesetzlichen Schutz betrifft, gar nichts, und er scheint nicht zu wissen, daß die Freisprechung nicht deshalb erfolgt ist, weil etwa das Schäfer'sche Stickmuster nicht durch obiges Gesetz geschützt ist, sondern aus ganz anderen Gründen. Die letzteren hielten wir bis jetzt für die interessanteren; Herrn Janke's Ausführungen geben aber Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem motivirten Urtheile des obersten preußischen Gerichtshofes Musterzeichnungen wohl von dem genannten §. 18. geschützt werden. Die Motive dieser Ansicht des Ober-Tribunals basiren auf Jolly's und Eisenlohr's Ausführungen, und am Ende sind das auf dem Gebiete des literarischen Eigenthums Autoritäten, denen gegenüber Herr Janke erlauben wird, seine ohne ein tieferes Eingehen auf die Sache geschehene Behauptung für nicht stichhaltig zu erklären.

Steht also fest, daß Stickmuster und andere Muster durch den angeführten Gesetzesparagraphen gegen mechanische Vervielfältigung geschützt werden können, so ist allerdings, wie dies in dem Entschiede des Ober-Tribunals auch hervorgehoben wird, die Grenze, wie weit

dies der Fall, oft schwer zu finden; vielleicht trifft Jolly die Frage sehr richtig, wenn er sagt: daß diese Stickmusterzeichnungen u. geistige Productionen, wenngleich sehr niedriger Art sind, aus deren mechanischer Vervielfältigung und Verbreitung ein vorzugsweise der Leistung des ersten Schöpfers gebührender Gewinn gezogen werden kann, und da sie im Handel eine sehr bedeutende Rolle spielen, muß auch das Verbot ihrer Nachbildung als dem Geiste der Bundesbeschlüsse entsprechend anerkannt werden.

Das Ober-Tribunal hat die Ansicht des Kammergerichts, welches der Jolly'schen Ausführung nicht beitrug, verworfen und damit steht solche in den preussischen Landen fest. Spr.

Der Leipziger Buchhandlungsgehilfen-Verein.

An keinem Orte des gesammten deutschen Vaterlandes, wie des Auslandes, der mit einer größeren Anzahl von Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen besetzt ist, möchte wohl unter den jüngeren Standesgenossen ein innigeres gegenseitiges Zusammenhalten und Zusammenwirken gefunden werden, als in Leipzig durch den schon 1833 in's Leben getretenen Buchhandlungsgehilfen-Verein. Bei seiner Begründung, die noch manchem hiesigen und zum Theil auch auswärtigen Collegen, wie mir, eine angenehme Rück Erinnerung der Vergangenheit darbieten wird, zählte er bereits aus den damals vorhandenen 84 Geschäften 48 Mitglieder. Seitdem nahm er ab und zu, allein durch die unausgesetzte, dankenswerthe Thätigkeit des derzeitigen Vorstandes hat er, wie ich aus dem kürzlich ausgegebenen Mitgliederverzeichnis mit Vergnügen ersehe, die in den Annalen des Vereines noch nie dagewesene Höhe von 115 Theilnehmern (Leipzig besitzt jetzt 160 Handlungen) erreicht, während derselbe beim Anfang der diesjährigen Winterversammlungen aus ungefähr 60 Mitgliedern bestanden haben mag.

Der nun über 24 Jahre bestehende Verein bezweckt vorzüglich die Vermittelung persönlicher Bekanntschaft, gegenseitige Belehrung und gesellige Unterhaltung, gewährt aber auch außerdem nach Kräften seinen Mit- und Nichtmitgliedern momentane Hilfe, wenn sie beansprucht wird. Von den Hunderten der Standesgenossen, welche demselben während dieses langen Zeitraums als Mitglieder angehörten und im weiten Reiche des deutschen und ausländischen Buchhandels zerstreut, größtentheils ihre Selbstständigkeit gefunden haben, werden sich gewiß Viele gern der Gesellschaftsabende erinnern, die sie mit ihren früheren Collegen verlebten, aber ebenso gern wird man in weiteren Kreisen der heitern Festabende gedenken, welche von dem Vereine seit seiner Begründung in jeder Leipziger Ostermesse zu Ehren der anwesenden fremden Geschäftsfreunde veranstaltet wurden.

Möge daher die rege Theilnahme an dem Vereine immer frisch bleiben und er dadurch in den Stand gesetzt werden, sein im Laufe dieses Jahres stattfindendes 25jähriges Stiftungsfest recht würdig zu feiern.

Am Neujahrstag 1858.

Otto Aug. Schulz.

Personalnachrichten.

Aachen, 26. Decbr. Gestern ist hier Herr Jacob Anton Mayer friedlich entschlafen, nachdem er eine lange Reihe von Thätigkeit an ein wohlanzuerkennendes Verdienst erworben hat. Er war der Erste, welcher in Aachen (am 1. Septbr. 1817) eine geordnete deutsche Buchhandlung errichtete, und durch seine Vermittlung die unter französischer Herrschaft fast vergessene deutsche Literatur wieder einbürgerte. Geistig immer strebsam, von Herzen treu und wohlwollend, wird ihm das schönste Zeugniß nicht fehlen, daß er keinen Feind hatte. Sanft ruhe seine Asche! (Nach. Btg.)

*) I. S. Börsenbl. 1857, Nr. 154.